

# Nachrangdarlehensvertrag

Ausfertigung für den Darlehensgeber



Zwischen dem Darlehensgeber

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname und Name	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Email-Adresse	IBAN

und dem Darlehensnehmer

**WirMachenEnergie eG – Plattform für Bürgerenergie in Mittelsachsen**  
Hermsdorf 18  
09661 Rossau

wird folgender Vertrag geschlossen.

## I. Darlehensbetrag und -laufzeit

(1) Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
Betrag		In Worten

bereit.

- (2) Das Darlehen wird in voller Höhe ausgezahlt und wird 10 Tage nach Unterzeichnung unaufgefordert fällig.
- (3) Das Darlehen hat eine Laufzeit von 7 Jahren. Der Darlehensvertrag endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (4) Verzinsung und Tilgung des Darlehens beginnen mit Inbetriebnahme der PV-Dach-Anlage.

## II. Verzinsung und Rückzahlung

- (1) Das Darlehen ist mit 2,5 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.
- (2) Die Zinsen sind jeweils jährlich fällig.
- (3) Die Rückzahlung des Darlehens beginnt mit dem zweiten Jahr.

## III. Nachrang

- (1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und so weit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden.

- (2) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.
- (3) Haben auch andere Darlehensgeber ein solches Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

#### **IV. Kündigung**

- (1) Die Vertragsparteien können das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten kündigen.
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung. Ziffer III dieses Vertrages bleibt unberührt.

#### **V. Abtretung/Verpfändung**

- (1) Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.
- (2) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

#### **VI. Kontomitteilung**

- (1) Der Darlehensnehmer teilt dem Darlehensgeber im Zuge der jährlichen Tilgung-/Zinsabrechnung den Kontostand mit.
- (2) Diese Mitteilung erfolgt elektronisch, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

#### **VII. Prospektpflicht**

- (1) Dieser Nachrangdarlehensvertrag kommt nicht aufgrund eines Verkaufsprospekts zustande. Die rechtliche Grundlage zur Befreiung von dieser Pflicht ergibt sich aus §2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnlG. Das bedeutet, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Informationen aus dem Projektsteckbrief nicht prüft.
- (2) Die Informationen aus dem Steckbrief werden nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt und mit konservativen Ertragsprognosen unterlegt.

#### **VIII. Datenschutz**

- (1) Alle personenbezogenen Daten werden gemäß DSGVO verarbeitet und nur so lange gespeichert, wie zur Erfüllung des Vertrages und der damit verbundenen gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten notwendig.

## **IX. Sonstiges**

- (1) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Eine Änderung von Ziffer III ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers.
- (4) Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- (5) Der Gläubiger wird auf seine Pflicht zur Versteuerung der Kapitalerträge hingewiesen.

## **X. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

---

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

---

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

# Nachrangdarlehensvertrag

Ausfertigung für den Darlehensnehmer

Zwischen dem Darlehensgeber

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname und Name	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Email-Adresse	IBAN

und dem Darlehensnehmer

**WirMachenEnergie eG – Plattform für Bürgerenergie in Mittelsachsen**  
Hermsdorf 18  
09661 Rossau

wird folgender Vertrag geschlossen.

## I. Darlehensbetrag und -laufzeit

(1) Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
Betrag		In Worten

bereit.

- (2) Das Darlehen wird in voller Höhe ausgezahlt und wird 10 Tage nach Unterzeichnung unaufgefordert fällig.
- (3) Das Darlehen hat eine Laufzeit von 7 Jahren. Der Darlehensvertrag endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (4) Verzinsung und Tilgung des Darlehens beginnen mit Inbetriebnahme der PV-Dach-Anlage.

## II. Verzinsung und Rückzahlung

- (1) Das Darlehen ist mit 2,5 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.
- (2) Die Zinsen sind jeweils jährlich fällig.
- (3) Die Rückzahlung des Darlehens beginnt mit dem zweiten Jahr.

## III. Nachrang

- (1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und so weit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden.

- (2) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.
- (3) Haben auch andere Darlehensgeber ein solches Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

#### **IV. Kündigung**

- (1) Die Vertragsparteien können das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten kündigen.
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung. Ziffer III dieses Vertrages bleibt unberührt.

#### **V. Abtretung/Verpfändung**

- (1) Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.
- (2) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

#### **VI. Kontomitteilung**

- (1) Der Darlehensnehmer teilt dem Darlehensgeber im Zuge der jährlichen Tilgung-/Zinsabrechnung den Kontostand mit.
- (2) Diese Mitteilung erfolgt elektronisch, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

#### **VII. Prospektpflicht**

- (1) Dieser Nachrangdarlehensvertrag kommt nicht aufgrund eines Verkaufsprospekts zustande. Die rechtliche Grundlage zur Befreiung von dieser Pflicht ergibt sich aus §2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnlG. Das bedeutet, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Informationen aus dem Projektsteckbrief nicht prüft.
- (2) Die Informationen aus dem Steckbrief werden nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt und mit konservativen Ertragsprognosen unterlegt.

#### **VIII. Datenschutz**

- (1) Alle personenbezogenen Daten werden gemäß DSGVO verarbeitet und nur so lange gespeichert, wie zur Erfüllung des Vertrages und der damit verbundenen gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten notwendig.

## **IX. Sonstiges**

- (1) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Eine Änderung von Ziffer III ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers.
- (4) Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- (5) Der Gläubiger wird auf seine Pflicht zur Versteuerung der Kapitalerträge hingewiesen.

## **X. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

---

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

---

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber